# Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Emissionswerte für Krane - 2. BImSchVwV

vom 19. Juli 1974

***Gültig bis 05.09.2002***

Nach § 48 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

## 1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für Krane (Hochbaukrane). Sie enthält Emissionswerte für die von Kranen bei bestimmten Betriebsvorgängen ausgehenden Geräusche, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

## 2. Emissionswerte

**2.1** Als Emissionswerte für Krane werden 80 dB (A) festgesetzt.

**2.2** Ab 1. Januar 1977 gilt ein Emissionswert von 75 dB (A).

**2.3** Die in den Nummern 2.1 und 2.2 festgesetzten Emissionswerte dürfen bei Kranen, die länger als zwei Jahre in Betrieb sind, um bis zu 3 dB(A) überschritten werden.

## 3. Sonstige Anforderungen

Der Emissionswert gilt auch für solche Aggregate und Einrichtungen der Krane, die vom Betriebsvor­gang nicht erfaßt werden. Er gilt nicht für den Fahrantrieb.

## 4. Meldeverfahren

Für die Ermittlung der Emissionen von Kranen gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsmessverfahren - vom 22. Dezember 1970 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 30. Dezember 1970). Ergänzend ist folgendes zu beachten:

### 4.1 Meßanordnung

**4.1.1** Es sind vier Meßpunkte in einer horizontalen Ebene in Höhe der Mitte des Hubwerks vorzusehen. Der Meßabstand beträgt 1 Meter vom Umriß des Hubwerks. Ein fünfter Meßpunkt, der nicht auf der Meßlinie liegt, ist 1 Meter über bei oben geschlossenem und unten offenem Aggregat unter dem Hubwerk anzuordnen.

Ist die Messung an einem Meßpunkt nicht möglich, so genügt die Ermittlung der Emission an den übrigen Meßpunkten. In die Berechnung des Gesamtwirkpegels wird der Wirkpegel desjenigen Meßpunktes einbezogen, der nicht auf der Meßlinie liegt.

**4.1.2** Der Emissionspegel für Aggregate und Einrichtungen (Nummer 3) wird durch eine Messung nach Nummer 4.1.1 ermittelt, sofern die Emissionen der Aggregate und Einrichtungen die Emission des Hubwerks beim Betriebsvorgang nach Nummer 4.2 überschreiten. Dies wird durch vergleichende Messungen an jeweils einem Meßpunkt festgestellt. Bei diesen Messungen haben die Meßpunkte gleichen Abstand vom Umriß des Meßobjektes; der Abstand beträgt mindestens 1 Meter.

### 4.2 Betriebsvorgang

Das Hubwerk wird in der Gangstufe betrieben, in der mit oder ohne Last die größte Emission vorliegt. Im Meßprotokoll sind Gangstufe und Belastung anzugeben.

Gangstufe und Belastung des Hubwerks werden durch vergleichende Messungen an einem der Meßpunkte ermittelt.

### 4.3 Emissionspegel

Nummer 4.2 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsmessverfahren - findet keine Anwendung. Treten Einzeltöne aus dem allgemeinen Maschi­nengeräusch deutlich wahrnehmbar hervor, so sind sie im Meßprotokoll zu beschreiben.

## 5. Erhöhte Schallschutzanforderungen

Krane, deren Emissionspegel die Emissionswerte um mindestens 5 dB(A) unterschreiten, entsprechen "erhöhten Schallschutzanforderungen".

## 6. Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.